

Entscheidungen

Verfahrensrecht

StPO § 140 Abs. 2

Bestehen Gründe, die Zweifel an der Fähigkeit des Angeklagten begründen, sich interessengerecht zu verteidigen, liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung auch dann vor, wenn eine ursprünglich angeordnete Betreuung aufgehoben ist (Red).

LG Magdeburg, Beschl. v. 23.4.2024 – 29 Qs 954 Js 86381/23 (27/24) (AG Quedlinburg)

I. Die StA ... hat am 6.11.2023 gegen den Angeeschuldigten Anklage erhoben ...

Am 22.11.2023 beantragte der Verteidiger des Angeseschuldigten seine Beiordnung als Pflichtverteidiger und führte zur Begründung den Umstand aus, dass der Angeseschuldigte unter amtlicher Betreuung stehe.

Ausweislich des psychiatrischen Gutachtens der Dipl. med. HS, ... welches diese unter dem 12.11.2022 im Auftrag des AG ... erstattete, liegt bei dem Angeseschuldigten eine seelische Behinderung ... vor. In Anbetracht der gezeigten Symptomatik und der weiteren Prognose sei der Angeseschuldigte nicht in der Lage, die Angelegenheiten der Vermögenssorge, der Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und der Krankenkasse, der Vertretung in Wohnungsangelegenheiten, der Geltendmachung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, der Hilfe im Insolvenzverfahren sowie der Gesundheitsvorsorge selbst zu besorgen. Ständige Hilfe sei bei der Bewältigung der Aufgaben des täglichen Lebens erforderlich. Der Angeseschuldigte sei nicht in der Lage, seinen Willen frei und unbeeinflusst von der vorliegenden Beeinträchtigung zu bilden, sei aber in der Lage, nach seinen gewonnenen Erkenntnissen zu handeln.

Mit Beschluss vom 22.11.2022 ... bestellte das AG ... dem Angeseschuldigten eine Betreuerin für die Aufgabenkreise Sorge für die Gesundheit, Vermögenssorge, Durchsetzung sozialer Leistungen und Wohnungsangelegenheiten. ... [Mit] Beschluss vom 19.12.2023 ... [hob das AG] die Betreuung des Angeseschuldigten auf. ...

Mit Entscheidung vom 19.2.2024 ... wies das AG ... den Antrag auf Bestellung des Verteidigers des Angeseschuldigten zum Pflichtverteidiger zurück. ...

... [Der] Verteidiger des Angeseschuldigten [hat] in dessen Namen sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des AG ... ein[gelegt]. ...

II. Die sofortige Beschwerde ... ist gem. § 142 Abs. 7 S. 1 StPO i.V.m. § 311 StPO zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Das AG ... hat die Bestellung von Rechtsanwalt F zum Pflichtverteidiger des Angeseschuldigten zu Unrecht abgelehnt, weil die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO vorliegen. Es ist ersichtlich, dass sich der Angeseschuldigte nicht selbst verteidigen kann, weshalb die Beiordnung eines Pflichtverteidigers geboten ist.

Gem. § 140 Abs. 2 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung auch dann vor, wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Die Unfähigkeit der Selbstverteidigung richtet sich dabei nach der individuellen Schutzbedürftigkeit, wobei im Wege einer Gesamtwürdigung die persönlichen Fähigkeiten und der Gesundheitszustand des Beschuldigten sowie die sonstigen Umstände des Falles zu berücksichtigen sind (*Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2023, § 140 Rn 30). Die Verteidigung ist vor diesem Hintergrund notwendig, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte seine Interessen selbst wahren und inner- und außerhalb der Hauptverhandlung alle zur Verteidigung erforderlichen Handlungen selbst vornehmen kann; eine bestehende Betreuung kann dabei einen Anhaltspunkt für die Unfähigkeit der Selbstverteidigung bilden (*Kämpfer/Travers*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2023, § 140 Rn 47, 49).

Ausweislich des psychiatrischen Gutachtens der Dipl. med. HS ... liegt bei dem Angeseschuldigten eine seelische Behinderung ... vor. Nach der Bewertung der Ärztin hindere diese Störung die Fähigkeit des Angeseschuldigten, seine Angelegenheiten in Bezug auf die Vermögenssorge, die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und der Krankenkasse, die Vertretung in Wohnungsangelegenheiten, die Geltendmachung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, die Hilfe im Insolvenzverfahren sowie die Gesundheitsvorsorge selbst zu besorgen. Der Angeseschuldigte benötige darüber hinaus ständige Hilfe bei der Bewältigung der Aufgaben des täglichen Lebens und sei nicht in der Lage, seinen Willen frei und unbeeinflusst von der vorliegenden Beeinträchtigung zu bilden, auch wenn er in der Lage sei, nach seinen gewonnenen Erkenntnissen zu handeln.

Diese fachärztliche Bewertung zugrunde gelegt bestehen erhebliche Zweifel daran, dass der Angeseschuldigte in der Lage ist, sich in dem Strafverfahren seinen Interessen entsprechend zu verhalten und sich selbst zu verteidigen. Wenn schon alltägliche Aufgaben die Unterstützung durch Dritte erfordern, so gilt dies erst recht für die zur Strafverteidigung erforderlichen Handlungen. Dem steht auch nicht entgegen, dass die am 22.11.2022 angeordnete Betreuung ... aufgehoben wurde. Denn die Aufhebung der Betreuung erfolgte vor dem Hintergrund, dass es in Anbetracht des beleidigenden und verleumdenden Verhaltens des Angeseschuldigten niemandem zumutbar sei, die Betreuung des Angeseschuldigten zu über-

nehmen. Wie der Verteidiger des Angeschuldigten zu Recht ausführt, sind Anhaltspunkte dafür, dass sich die der Betreuerbestellung zugrunde liegenden Umstände in der Weise geändert haben, dass eine Betreuung des Angeschuldigten nicht mehr für notwendig erachtet werde, nicht ersichtlich. Die Zweifel an der Fähigkeit des Angeschuldigten, sich im Strafverfahren selbst zu verteidigen, sind mit der Aufhebung der Betreuung daher nicht ausgeräumt worden. ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StPO § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3

Es liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Verteidigers, in welchem Umfang und auf welche Weise er mit seinen Mandanten Kontakt hält; wenige Besuche in der JVA durch den Pflichtverteidiger begründen keine Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses (Red).

LG Magdeburg, Beschl. v. 10.8.2023 – 21 Ks 2/23 und
OLG Naumburg, Beschl. v. 9.3.2023 – 1 Ws 326/23

I. ... [Dem] Angekl [würde] die Begehung eines ... Mordes (§ 211 Abs. 2 StGB) zur Last gelegt.

Nach vorläufiger Festnahme des Angekl ... hat der Ermittlungsrichter ... auf Antrag des Angekl ihm Rechtsanwältin H als Verteidigerin beigeordnet und den Haftbefehl mit dem Vorwurf des Totschlags vom selben Tage verkündet. Seitdem befindet sich der Angekl in Untersuchungshaft.

Mit Schriftsatz vom 22.5.2023 hat Rechtsanwalt E ... dessen Vertretung angezeigt.

Nach Zustellung der Anklage ... vom 28.7.2023 hat Rechtsanwalt E ... für den Angekl beantragt, Rechtsanwältin H von ihren Pflichten als Verteidigerin zu entbinden und Rechtsanwalt E als Verteidiger beigeordnen.

Zur Begründung wird in der Hauptsache vorgebracht, das Vertrauensverhältnis zwischen dem Angekl und Rechtsanwältin H sei endgültig und nachhaltig erschüttert. Die Verteidigerin habe den Angekl Ende April 2023 in der Justizvollzugsanstalt besucht und mit Schriftsatz vom 22.6.2023 angeregt, Beweismittel zu benennen, sowie mitgeteilt, ihn nach Anberaumung der Hauptverhandlung für einen Besprechungstermin aufzusuchen. Der Angekl befinde sich seit mehr als vier Monaten erstmals in Untersuchungshaft und habe wegen des Vorwurfs des Totschlags oder Mordes mit langjähriger Freiheitsstrafe zu rechnen. Er habe darauf vertraut, dass die Verteidigerin ihn zumindest nochmals aufsuchen und den weiteren Verfahrensgang und die Verteidigungsstrategie besprechen würde. Im Hinblick auf die im Raum stehende Begutachtung durch einen psychiatrischen Sachverständigen habe er sich mindestens eine weitere Rücksprache mit der Verteidigerin zur Aufklärung über die Explorations- und deren Vorbereitung erhofft. Auch nach seiner Mitteilung an die Verteidigerin, dass er von Rechtsanwalt E als

Pflichtverteidiger vertreten werden wolle, und dessen zwei Vorschlägen eines civiltätlichen Pflichtverteidigerwechsels habe die Verteidigerin keinen persönlichen Kontakt zum Angekl gesucht. ...

Zu dem Antrag auf Pflichtverteidigerwechsel hat Rechtsanwältin H ... dahin Stellung genommen, sie habe den Angekl am 19.4.2023 in der Justizvollzugsanstalt aufgesucht und in einem langen und intensiven Gespräch mit dem Angekl den zu diesem Zeitpunkt bekannten Sachverhalt besprochen und die rechtliche Situation erörtert. Den von ihr gestellten Antrag auf Haftprüfung habe sie nach telefonischer Rücksprache mit dem Angekl am 20.4.2023 zurückgenommen. Zudem habe sie den Angekl mehrfach auf dem Postweg angeschrieben, worauf der Angekl nicht reagiert habe. ... [Von der] Begutachtung des Angekl habe sie erst nach deren Durchführung erfahren. Sie habe dem Angekl jederzeit als Verteidigerin zur Verfügung gestanden und möchte ihn weiterhin vertreten. ...

II. Der Antrag des Angekl auf Auswechslung der Pflichtverteidigerin ist abzulehnen, weil eine Störung des Vertrauensverhältnisses nicht ausreichend dargelegt ist.

Nach § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO ist die Bestellung des Pflichtverteidigers aufzuheben und ein neuer Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Angekl endgültig zerrüttet oder aus einem sonstigen Grund keine angemessene Verteidigung des Angekl gewährleistet ist. Eine Störung des Vertrauensverhältnisses ist aus Sicht eines verständigen Angekl zu beurteilen und von diesem oder seinem Verteidiger substantiiert darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 22.2.2022 – StB 2 u. 3/22, juris Rn 12; v. 26.2.2020 – StB 4/20, BGHR StPO § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Aufhebung 2 Rn 7 m.w.N.). Insoweit kann von Bedeutung sein, wenn ein Pflichtverteidiger zu seinem inhabierten Mandanten über einen längeren Zeitraum überhaupt nicht in Verbindung tritt (BGH, Beschl. v. 23.2.2023 – 3 StR 450/22 m.w.N.).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Vielmehr hat Rechtsanwältin H in ihren Schriftsätzen an den Angekl jeweils aufgeführt, für weitere Rückfragen zur Verfügung zu stehen. Soweit der Angekl lediglich auf weitere Gespräche mit Rechtsanwältin H „vertraut“ oder solche „erhofft“ hat, ist weder behauptet, dass er seine Verteidigerin – telefonisch oder schriftlich – um weitere Besuche und Gespräche gebeten hat, noch, dass diese etwa derartigen Bitten nicht nachgekommen ist.

Dass die Pflichtverteidigerin den Angekl nicht so oft besucht hat, wie es sich dieser gewünscht hätte, ist kein Grund nach § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO und kann eine Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses nicht begründen. Die Pflichtverteidigerin – und auch kein Wahlverteidiger – dient nicht als „Kinder mädchen“ und übernimmt nicht die Aufgabe, den Angekl ohne Notwendigkeit zu besuchen (so auch OLG München, Beschl. v. 25.10.2021 – 3 Ws 820/21).

Im Übrigen hat der Angekl auch nicht mitgeteilt, in welchem Umfang er bereits von seinem Wahlverteidiger Rechtsanwalt E beraten worden ist. Es liegt nahe, dass im Hinblick auf dieses seit jedenfalls mehr als zwei Monaten bestehende